



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 24. DEZEMBER 2021

Nr. 12

INHALT

Art.: 143 Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2022 244	(Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 247
Art.: 144 Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe..... 244	Art.: 152 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Maximilian Kolbe 255
Art.: 145 Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) 245	Art.: 153 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Josefina Bakhita 255
Art.: 146 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVVG) 245	Art.: 154 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Birgitta 256
Art.: 147 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) .. 246	Art.: 155 Richtlinie über die Aufbewahrung und Kassation von Akten für Pfarreien im Erzbistum Hamburg 256
Art.: 148 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)..... 246	Art.: 156 Ernennung eines Stellvertreters des Generalvikars 260
Art.: 149 Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 246	Art.: 157 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband vom 07. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021) 260
Art.: 150 Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 247	Art.: 158 Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungsinstitute in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern..... 276
Art.: 151 Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden	Art.: 159 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021 277
	Art.: 160 „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ am 26. November 2021 277
	Art.: 161 Verlängerung der Aktion Dreikönigssingen 278
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik Hamburg..... 280

- a) In § 44 Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Bankvollmachten, die an eine Grundstücks- oder Hausverwaltung zum Zwecke der Immobilienverwaltung erteilt werden.“

- b) In § 58 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt dieses Gesetz für den Bistumsteil Mecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erst in Kraft, wenn die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes keinen Einspruch hiergegen erhoben hat.

H a m b u r g, 15. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 147

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Vom 10. Dezember 2021

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Das Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 47 ff., v. 23. Februar 2017), geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 118, S. 169 f., v. 19. November 2018) wird hiermit wie folgt geändert.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde sollen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen; wenigstens jedoch zwei Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen dem Kirchenvorstand angehören.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 148

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Vom 10. Dezember 2021

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Das Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 40 ff., v. 23. Februar 2017), geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 119, S. 170, v. 19. November 2018) wird hiermit wie folgt geändert.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei sollen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams darstellen; wenigstens jedoch zwei Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen dem Gemeindeteam angehören.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 149

Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena (Hamburg-Langhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige

Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Vom 1. Dezember 2021

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Pfarreien St. Katharina von Siena (HamburgLangenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (HamburgHorn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz).

§ 2 Verkürzung der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände und Fachausschüsse

- (1) Hiermit wird die Amtszeit der amtierenden Organmitglieder in den Kirchenvorständen und Fachausschüssen gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) verkürzt und das Ende der Amtszeit auf den Ablauf des 19. November 2022 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Kirchenvorstände ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes fort.
- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Fachausschüsse ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Fachausschüsse fort.

§ 3 Feststellung über die Amtszeit von amtierenden Gemeindeteams

- (1) Die Dauer der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena, Seliger Johannes Prassek, Franz von Assisi, St. Franziskus, Heilige Edith Stein und Seliger Niels Stensen ist im jeweiligen Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams bis zur nächsten durchzuführenden Wahl begrenzt worden. Gemäß der Festlegung des Wahltermins auf den 20. November 2022 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den Gemeindeteams mit Ablauf des 19. November 2022 endet.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Mitglieder der Gemeindeteams gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 150

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Als Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (HamburgLangenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) wird hiermit nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 20. November 2022 festgelegt.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 151

Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von

Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Hiermit lege ich für die zum 20. November 2022 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus

(Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) sowie für die Besetzung der Fachausschüsse die folgenden Termine und Fristen fest.

Erster Teil

Kirchenvorstand und Gemeindeteams

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand
GT - Gemeindeteam
PPR - Pfarrpastoralrat
WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 20. März 2022	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 27. März 2022	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
	Montag, 04. April bis Mittwoch, 20. April	Osterferien in Schleswig-Holstein (4.4.-16.4.2022) und Mecklenburg-Vorpommern (11.04.-20.4.2022)	
3	Samstag, 23. April 2022	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
4	Sa./So., 23./24. April 2022 bis Sa./So., 28./29. Mai 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand ¹
5	Sonntag, 29. Mai 2022	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
6	Montag, 30. Mai 2022 bis Sonntag, 19. Juni 2022	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
7	Montag, 20. Juni 2022	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG</p> <p>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet;</p> <p>§ 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand
8	ca. Donnerstag, 23. Juni 2022 (abhängig vom Zugang)	<p>Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i></p>	Kandidaten
	Montag, 4. Juli 2022 bis Mittwoch, 17. August 2022	Sommerferien in Hamburg (7.7.-17.8.2022), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (4.7.-13.8.2022)	
9	ca. Donnerstag, 30. Juni 2022 (abhängig vom Zugang)	<p>Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 6.]</p>	
10	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	<p>Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten;</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV
11	bis Sonntag, 10. Juli 2022	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl;</p> <p>§ 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	Kandidaten

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
12	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10 (ca. Montag b. Mittwoch, 11. bis 13. Juli 2022)	Kandidaten stehen fest à ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 29. August 2022 fertig sein; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 18 b).	Wahlvorstand
13	Samstag, 20. August 2022	Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
14	ab Montag, 22. August 2022	Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
15	Samstag/Sonntag, 20./21. August 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
16	Samstag/Sonntag, 27./ 28. August 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 29. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
17	bis Sonntag, 28. August 2022	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
18	Montag, 29. August 2022	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
19	Montag, 12. September 2022	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 18 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
20	bis ca. Donnerstag, 22. September 2022	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
21	ab Dienstag, 4. Oktober 2022	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV
	Montag, 10. Oktober 2022 bis Freitag, 21. Oktober 2022	Herbstferien in Hamburg und Schleswig-Holstein (10.10.-21.10.2022) und Mecklenburg-Vorpommern (10.10.-14.10.2022)	
22	bis Freitag, 28. Oktober 2022	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV
23	Samstag, 29. Oktober 2022 bis Sonntag, 20. November 2022, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
24	ab Zugang der Wahlunterlagen (ca. Samstag, 29. Oktober 2022)	Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
25	Sonntag, 20. November 2022	Wahltermin	
26	bis Sonntag, 27. November 2022	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
27	bis Sonntag, 11. Dezember 2022	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten
28	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
29	innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anfechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
	Freitag, 23. Dezember 2022 bis Samstag, 07. Januar 2023	Weihnachtsferien in Hamburg + Schleswig-Holstein (23.12.2022 - 7.1.2023) und Mecklenburg-Vorpommern (23.12. - 2.1.2023)	
30	bis Freitag, 20. Januar 2023	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeteams; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

**Zweiter Teil
Fachausschüsse**

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand

WV - Wahlvorstand
VBA - Vorbereitungsausschuss
VPA - Prüfungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 1. Mai 2022	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV
2	bis Sonntag, 8. Mai 2022	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
3	Samstag, 4. Juni 2022	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
4	Sa./So., 4./5. Juni 2022 bis Sa./So., 2./3. Juli 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
5	ab Samstag, 4. Juni 2022	Informationsveranstaltung Fachausschüssen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
	Montag, 4. Juli 2022 bis Mittwoch, 17. August 2022	Sommerferien in Hamburg (7.7. - 17.8.2022), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (4.7. - 13.8.2022)	
6	Sonntag, 3. Juli 2022	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
7	bis Sonntag, 11. September 2022	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
8	Montag, 12. September 2022	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
9	ca. Donnerstag, 15. September 2022 (abhängig vom Zugang)	Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 8 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 V VwOBG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>	Kandidaten
10	ca. Donnerstag, 22. September 2022 (abhängig vom Zugang)	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG [Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 9.]	
11	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG	EGV

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
12	Sonntag, 2. Oktober 2022	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 8 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG	Kandidaten
13	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 11 (ca. Mittwoch b. Freitag, 5. bis 7. Oktober 2022)	Kandidaten stehen fest	
14	bis Sonntag, 30. Oktober 2022	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
15	Sonntag, 20. November 2022	Wahltermin	
16	bis Sonntag, 27. November 2022	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
17	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
18	bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 20. Januar 2023 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
19	bis Freitag, 20. Januar 2023	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV
20	bis Montag, 20. Februar 2023	Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse; § 38 VwOBG	neue FA

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L.S. † Ansgar Thim
Generalvikar